

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

Formulierungsvorschlag	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde [Name der Verbandsgemeinde]</p>	
<p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Einführung der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung (Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz – VgMvG) schließen</p> <p style="text-align: center;">Die Gemeinde.....</p> <p>Gemäß § 57 Abs. 2 BbgKVerf vertreten durch den/die hauptamtlichen/hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,</p> <p style="text-align: center;">Die Gemeinde.....</p> <p>Gemäß § 57 Abs. 2 BbgKVerf vertreten durch den/die hauptamtlichen/hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,</p> <p style="text-align: center;">Die Gemeinde.....</p> <p>Gemäß § 57 Abs. 2 BbgKVerf vertreten durch den/die hauptamtlichen/hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,</p> <p style="text-align: center;">folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p><i>In der gesamten Mustervereinbarung kann für die Bezeichnung „Gemeinde“ ebenfalls die Bezeichnung „Stadt“ eingesetzt werden</i></p>
obligatorisch – § 3 Abs. 1 VgMvG i.V.m. § 7 BbgKVerf	
Bildung der Verbandsgemeinde, Name und Sitz	
<p>(1) Die Gemeinden [Name], [Name], [Name], im Folgenden beteiligte Gemeinden genannt, bilden gem. § 3 Abs. 1 VgMvG mit Wirkung zum 1.1. [Jahr], frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg, eine Verbandsgemeinde.</p> <p>(2) Die Verbandsgemeinde führt den Namen [Name]</p> <p>(3) Sitz der Verbandsgemeinde ist die Gemeinde [Name]</p> <p>(4) Die hauptamtliche(n) Verwaltung(n) der Gemeinden [Name], [Name], [Name] werden die Verwaltung der Verbandsgemeinde.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 VgMvG</p> <p><i>In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann geregelt werden, dass die Verbandsgemeinde einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache trägt, wenn einzelne beteiligte Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehören. Gehören alle dieser Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, gilt § 9 Abs. 4 BbgKVerf entsprechend.</i></p>
Wappen und Flagge	
<p>Die Verbandsgemeinde führt ein Wappen und eine Flagge. Im Wappen und in der Flagge sollen sich die beteiligten Gemeinden wiederfinden. Die Einführung oder Änderung des Wappens und der Flagge bestimmt sich nach der kommunalen Hoheitszeichenverordnung.</p>	
Ortsgemeinden	

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>(1) Die Gemeinden [Name], [Name], [Name] sind Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde nach Absatz 1 wählt nach der Bildung der Verbandsgemeinde die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode gem. § 3 Abs. 4 VgMvG. Die nachfolgenden Wahlen erfolgen nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften.</p>	
Aufgaben und Rechtsnachfolge	
<p>(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 4 Abs. 1 und 2 VgMvG die durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und ist insoweit Rechtsnachfolgerin der beteiligten Gemeinden.</p> <p>(2) Die Übertragung von Aufgaben der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 VgMvG.</p> <p>(3) Der Verbandsgemeindevertretung wird gem. § 12 Abs. 2 VgMvG die Aufgabe übertragen, für die Ortsgemeinden eine gemeinsame Wahlleiterin oder einen gemeinsamen Wahlleiter und eine gemeinsame Stellvertreterin oder einen gemeinsamen Stellvertreter für die Vorbereitung und Durchführung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen zu berufen. Diese oder dieser beruft in sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Besitzerinnen oder Besitzer des gemeinsamen Wahlausschusses.</p> <p>(4) Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage [Nr.] beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, die Werte des übergehenden Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember [Jahr] aller Ortsgemeinden.</p>	
Ortsrecht	

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>(1) Das von den beteiligten Gemeinden gesetzte Ortsrecht für die in § 4 Abs. 1 und 2 VgMvG genannten Aufgaben gilt, soweit gesetzlich oder durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde fort, bis ein einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde in Kraft tritt.</p> <p>(2) Die Flächennutzungspläne und sachlichen Teilflächennutzungspläne der [Anzahl der beteiligten Gemeinden] beteiligten Gemeinden gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan und neue sachliche Teilflächennutzungspläne für die Verbandsgemeinde Inkrafttreten.</p>	
Bekanntmachungen	
<p>(1) Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten durch Veröffentlichung in den durch Hauptsatzung der Ortsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen.</p> <p>(2) Bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde gelten für Ersatzbekanntmachungen der Verbandsgemeinde durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten die Regelungen der Hauptsatzungen der beteiligten Gemeinden entsprechend.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung sind bis zum Inkrafttreten einer Regelung in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde durch Veröffentlichungen in den durch Hauptsatzung der Ortsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.</p> <p>(4) Für Bekanntmachungen der Ortsgemeinden gilt bis zum Inkrafttreten der angepassten Bekanntmachungsregelungen in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Abs. 1 entsprechend.</p>	<p><i>§ 1 der Bekanntmachungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.</i></p>
Vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde	

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

- (1) Aus den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden wird eine vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde gebildet. Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde besteht aus [Anzahl] Mitgliedern. Sie besteht aus der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder dem Verbandsgemeindebürgermeister und [Anzahl] Vertreterinnen und Vertretern, die von den [Anzahl] Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden vor Inkrafttreten der Bildung der Verbandsgemeinde aus ihrer Mitte im Verfahren nach § 41 BbgKVerf gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren aus der Mitte der jeweiligen Gemeindevertretung bestimmt.
- (2) Die Anzahl der von der jeweiligen Gemeinde zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt sich wie folgt:

Gemeinde	Einwohner	Vertreter SVV nach BbgKWahlG	Anzahl Vertreter vorläufige Vertretung
..
..
..
..
Summe

- (3) Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde bleibt bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode nach der Bildung der Verbandsgemeinde bestehen.

Rechtstellung der Beschäftigten

- (1) Die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes auf die neu gebildete Verbandsgemeinde über. Für Ausbildungsverhältnisse gilt § 5 Absatz 5 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes.

§ 5 Abs. 1-3, 5 VgMvG

- (2) Betriebsbedingte Kündigungen übergegangener Arbeitsverhältnisse aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Bildung der Verbandsgemeinde stehen, sind ab dem Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses für die Dauer von [Zahl der Monate/Jahre einfügen bzw. Ausschluss auch auf Dauer möglich] ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen des Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 4 VgMvG

Grundsätzlich können auch öffentliche Arbeitgeber den Regelungen des § 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) unterfallen (vgl. EuGH, Urteil v. 6.9.2011, Az. C-108/10; BAG, Urteil v. 22.5.2014, Az. 8 AZR 1069/12). Es wird empfohlen, die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen.

- (3) Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder hauptamtlichen Bürgermeister der beteiligten

§ 5 Abs. 1 VgMvG

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>Gemeinden werden zu Beigeordneten der Verbandsgemeinde bestellt. Die Amtszeit der nach Satz 1 bestellten Beigeordneten richtet sich nach ihrer verbleibenden Amtszeit als Beamtin auf Zeit oder als Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde. Verringert sich dadurch das Grundgehalt eines Wahlbeamten ist das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte.</p>	<p><i>Die Bestellung zu Beigeordneten kann erfolgen.</i></p> <p><i>Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 2 Satz 2 VgMvG, § 50 BbgBesG, § 3 Abs. 5 BbgKomBesV.</i></p>
<p>(4) Bis zum Beginn der Amtszeit der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde nimmt der bisherige Bürgermeister der Gemeinde [Name] das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters wahr. Im Verhinderungsfall nimmt der bisherige hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde [Name] das Amt wahr.</p>	
<p>Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung</p>	
<p>(1) Wird die Verbandsgemeinde im Falle einer Auflösung oder Neueingliederung der der Verbandsgemeinde bisher angehörigen Ortsgemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Gemeinde erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</p>	
<p>(2) Die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden der Verbandsgemeinde wird grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Grundstücke im Eigentum der Verbandsgemeinde fallen entschädigungslos an die Ortsgemeinde in deren Gebiet sie gelegen sind. b. Das bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die Ortsgemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde oder stationiert war. c. Vermögensteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden aufgeteilt. Für Zahlungsmittelbestände, Rückstellungen und Forderungen gilt das Gleiche. d. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten der Verbandsgemeinde, werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt. 	<p><i>Die genannten Maßgaben dienen als Beispiele. Die Regelungsinhalte zur Auseinandersetzung sind im Einzelfall durch die Beteiligten zu regeln.</i></p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>e. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, zum Beispiel aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden. Maßgebende Bevölkerungszahl ist die Bevölkerungszahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum 31.12. des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.</p>	
<p>(3) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der jeweiligen Ortsgemeinden werden entsprechend des Personalstandes im Zeitpunkt des Ereignisses der Veränderung aufgeteilt und gehen mit den Einrichtungen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse in der Kernverwaltung der Verbandsgemeinde ist eine neue Regelung zur Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses sachgerecht zu vereinbaren. Dabei sind die Interessen der Beschäftigten, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des abgebenden Dienstherrn und des aufnehmenden Dienstherrn sowie das Verhältnis der Bevölkerungszahlen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 5 Abs. 8 VgMvG</p> <p><i>Es sind Personalüberleitungsbestimmungen für den Fall der Auflösung der Verbandsgemeinde zu treffen. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach der entsprechenden Anwendung der Abs. 1 – 7.</i></p>
<p>Inkrafttreten</p>	
<p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt [ggf. späteren Zeitpunkt einfügen] am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.</p>	

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>Die folgenden Regelungen sind <u>kein Pflichtinhalt</u>. Sie werden optional als empfehlenswerte Regelungen angeführt.</p>
Verwaltungsstandorte
(1) Die Verwaltung der Verbandsgemeinde ist dezentral organisiert.
(2) Neben dem Verwaltungsstandort am Sitz der Verbandsgemeinde in ... werden dauerhaft Außenstelle(n) in der Gemeinde/den Gemeinden ... eingerichtet.
(3) Bürgerämter werden in allen beteiligten Gemeinden und dort in den Rathäusern eingerichtet. (Mögliche Ergänzung: wobei das Bürgeramt in ... sowohl den Standort ... als auch den Standort ... abdeckt.)
(4) Die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verwaltungsstandorte können nach Herstellung des Einvernehmens mit der von einer Änderung betroffenen Ortsgemeinde durch Beschluss der Verbandsgemeindevertretung geändert werden.
(5) Soweit Eigentum an Vermögensgegenständen an die Verbandsgemeinde übergeht, welches Verwaltungszwecken dient, erfolgt der Eigentumsübergang entschädigungslos und ergebnisneutral. Dabei verbleiben Bilder, etwaige Kunstgegenstände oder andere Gegenstände von ideellem oder historischem Wert für die beteiligten Gemeinden als künftige Ortsgemeinden ausnahmslos im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde. Zur Absicherung der Nutzungen der Verwaltungsgebäude durch Einrichtungen der künftigen Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde sind entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung abzuschließen. Die Nutzungsvereinbarungen sind unter der Maßgabe zu verhandeln und zu vereinbaren, dass die Bewirtschaftungskosten in vollem Umfang durch den Nutzer übernommen werden und der jeweiligen Eigentümerin eine angemessene Instandhaltung der Objekte ermöglicht wird: (Auflistung der Vermögensgegenstände mit Regelung des Eigentumsübergangs und der Nutzungsvereinbarung, Bsp:)
a. ... (Standort des Vermögensgegenstandes): Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Gemeinde ... als künftige Ortsgemeinde. Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung des Objektes wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde geschlossen
b. ... (Standort des Vermögensgegenstandes): Die derzeit von der Gemeinde ... genutzten Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars sowie der Mietvertrag für die genutzten Räumlichkeiten, gehen auf die Verbandsgemeinde über.
c. ... (Standort des Vermögensgegenstandes): Das Grundstück und das Gebäude verbleiben im Eigentum der Gemeinde ... als künftige Ortsgemeinde. Dies gilt auch für die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, in dem Bereich des Bürgermeisters und in den nicht für Verwaltungszwecke genutzten Gebäudeteilen. Die übrigen Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die derzeit der Verwaltung dienen, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Zur Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
d. ... (Standort des Vermögensgegenstandes): Das Grundstück, das Gebäude und die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, verbleiben im Eigentum der Gemeinde ... als künftige Ortsgemeinde. Zur Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde abgeschlossen.
e. Die Objekte ... und ... (Standorte der Objekte) werden künftig nicht für Zwecke der Verwaltung benötigt und verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinden. Die Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die derzeit der Verwaltung dienen, gehen auf die Verbandsgemeinde über. Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die nach den vorgenannten Grundsätzen im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage ... beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig,

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

die Werte des übergehenden Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den geprüften Jahresabschlüssen zum 31.12. ... aller Ortsgemeinden.
(6) Sofern Vermögensgegenstände, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, die an die Verbandsgemeinde übergehen, unter Verwendung von Zuwendungen beschafft worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an den Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.
(7) Die Verbandsgemeinde und die beteiligten Gemeinden als künftige Ortsgemeinden erklären zum gemeinsamen Ziel und unterstützen sich umfassend gegenseitig, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren einen Sanierungsstand der in Nutzung befindlichen Verwaltungsstandorte zu erreichen, der gleichwertige Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten bietet und im Sinne der Stärkung der Gemeindezentren eine Beseitigung städtebaulicher Missstände realisiert.
Feuerwehren
(1) Die Verbandsgemeinde übernimmt alle in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Feuerwehren und erhält sie als Ortswehren der Verbandsgemeinde. <i>Der Status der Stützpunktfeuerwehr geht auf die Verbandsgemeinde über.</i> [Anm.: Das ist nur möglich, wenn vorher auch der Status der Stützpunktfeuerwehr bestand]
(2) Die am 31.12. ... vorhandenen Ortswehren sollen dauerhaft als einsatzfähige Feuerwehreinheiten erhalten bleiben. Änderungen in der Struktur der Ortswehren sollen unter Beachtung der Bedeutung der Ortswehren für die örtliche Gemeinschaft nur vorgenommen werden, soweit dies zu Aufrechterhaltung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erforderlich ist. Vor grundlegenden Veränderungen in der Struktur der Ortswehren, z.B. Zusammenlegung von Ortswehren, soll mit den betroffenen Feuerwehreinheiten und den Gemeindevertretungen der betroffenen Ortsgemeinden Einvernehmen hergestellt werden.
(3) Der örtliche Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind aufgrund der Größe des Gebietes der künftigen Verbandsgemeinde von besonderen Herausforderungen geprägt, auf die die Verbandsgemeinde im Rahmen der Organisationshoheit reagieren muss. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr soll die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde entsprechend des von den Gemeindeführungen der beteiligten Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Strukturvorschlags (...) (<i>als Anlage einfügen</i>), durch einen hauptamtlichen Wehrführer geführt werden.
(4) Die Bestellung des Wehrführers der Verbandsgemeinde gem. § 28 BbgBKG erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach der Bildung der Verbandsgemeinde. Bis zur Bestellung eines Wehrführers der Verbandsgemeinde nimmt der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde ... die Aufgaben des Wehrführers der Verbandsgemeinde wahr.
(5) Die Bestellung der Stellvertreter des Wehrführers der Verbandsgemeinde gem. § 28 BbgBKG erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach der Bildung der Verbandsgemeinde. Bis zur Bestellung der Stellvertreter des Wehrführers der Verbandsgemeinde sind die bisherigen Gemeindeführer und deren Stellvertreter stellvertretende Wehrführer der Verbandsgemeinde.
(6) Das zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben notwendige Eigentum an Gebäuden, Grund und Boden sowie Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht entschädigungslos und ergebnisneutral an die Verbandsgemeinde über. (<i>Abweichende Regelungen aufgrund von vorhandener Mischnutzung müssen in den Anlagen enthalten sein und hier vermerkt werden</i>) Vermögensgegenstände und Inventar, die von Feuerwehrvereinen oder privaten Dritten beschafft worden sind und in den Räumlichkeiten der

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

Feuerwehren genutzt werden, sind nicht Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde und daher ausdrücklich vom Eigentumsübergang ausgenommen.
(7) Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage ... beigefügt (<i>Anlagennummer hier vermerken</i>) und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Ist eine Übertragung von Grund und Boden sowie der Gebäude aufgrund einer Mischnutzung (<i>hier Anlage, die die Mischnutzung aufführt, vermerken</i>) nicht möglich, so schließen die Verbandsgemeinde und die jeweilige Ortsgemeinde einen Nutzungsvertrag. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse ... (<i>Jahr</i>) aller Ortsgemeinden vorliegen.
(8) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Objekte und Räumlichkeiten der Feuerwehren, neben der vorrangigen Nutzung für die Aufgabenerfüllung der Ortswehren der Verbandsgemeinde, entsprechend der bisherigen Praxis auch künftig kostenfrei für die Nutzung durch die Feuerwehrvereine zur Verfügung zu stellen.
(9) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.
(10) Die am 1.1. ... an den Standorten der Ortswehren vorhandenen Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände verbleiben so lange bei einer Ortswehr, wie diese besteht oder bis eine Aussonderung oder Ersatzbeschaffung durch die Verbandsgemeinde erfolgt. Die Änderung des Standortes dieser Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände bedarf des Einvernehmens mit der von der Änderung betroffenen Ortsgemeinde.
(11) Werden die übereigneten Grundstücke und Gebäude nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde benötigt, bietet die Verbandsgemeinde der jeweiligen Ortsgemeinde diese zur Rückübertragung an. Die Ortsgemeinde entscheidet innerhalb eines Jahres über die Rücknahme der Grundstücke und Gebäude. Die ergebnisneutrale Rückübertragung, unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs für den Eigenanteil der zwischenzeitlichen durch die Verbandsgemeinde getätigten, werterhöhenden Investitionen, wird zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde gesondert geregelt.
Grundschulen
(1) Die Verbandsgemeinde erhält die Grundschulstandorte nach den einschlägigen Vorschriften. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind in den beteiligten Gemeinden folgende Grundschulen vorhanden: (<i>Aufzählung der Grundschulstandorte</i>) a. Grundschulzentrum ... b. Grundschule ...
(2) Das zur Erfüllung der Aufgaben als Schulträger notwendige Eigentum an Gebäuden, Grundstücken und Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht gem. § 107 BbgSchulG auf die Verbandsgemeinde über. Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage ... beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse zum 31.12. ... der Ortsgemeinden vorliegen.
(3) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Ausstattung oder Einrichtungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

Ausgangsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat.
(4) Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Schulturnhallen, neben der vorrangigen schulischen Nutzung, auch künftig für den Breiten- und Vereinssport zur Verfügung zu stellen.
Kinderstätten
(1) Die Verbandsgemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit in allen Ortsgemeinden ein ausgewogenes, dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechendes Angebot an Kindertagesstätten sicherstellen.
(2) Derzeit sind folgende Kindertagesstätten und Horteinrichtungen im Bedarfsplan des Landkreises ... (<i>zugehöriger Landkreis der Verbandsgemeinde</i>) für die Kinderbetreuung ausgewiesen: 1. in Trägerschaft der beteiligten Gemeinden: (<i>jeweils mit Name der Einrichtung und Standort</i>) a. Kita ... b. Hort ... c. Kita (mit Hort) ... 2. Im Eigentum der beteiligten Gemeinden mit freier Trägerschaft: (<i>jeweils mit Name der Einrichtung und Standort</i>) a. Kita... b. ...
(3) Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Eigentum an Gebäuden, Grundstücken und Vermögensgegenständen, einschließlich des damit in Verbindung stehenden Inventars, geht entschädigungslos und ergebnisneutral auf die Verbandsgemeinde über, sofern in Anlage ... aufgrund vorhandener Mischnutzung keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Auflistung des Vermögens und der Schulden, die im Zuge der Rechtsnachfolge übergehen, ist dieser Vereinbarung als Anlage ... beigefügt und wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Ist eine Übertragung des Grunds und Bodens sowie der Gebäude aufgrund einer Mischnutzung nicht möglich, schließen die Verbandsgemeinde und die jeweilige Ortsgemeinde einen Nutzungsvertrag. Die Bewertung des Vermögens und der Schulden ist vorläufig, bis die Jahresabschlüsse ... (<i>Jahr</i>) aller Ortsgemeinden vorliegen.
(4) Sofern die Gebäude unter Verwendung von Zuwendungen errichtet oder verbessert worden sind und/oder sofern für die Beschaffung von Ausstattung oder Einrichtungsgegenständen Zuwendungen verwendet worden sind und die mit der Gewährung der Zuwendungen verbundene Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, erfolgt der Übergang des Eigentums an die Verbandsgemeinde mit der Maßgabe, dass die Verbandsgemeinde alle im Ausgangsbescheid erhaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist und Zweckbestimmung, zu gewährleisten hat. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, die Übernahme des Vermögens bei der jeweiligen Bewilligungsstelle anzuzeigen.
(5) Werden die übereigneten Grundstücke und Gebäude nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde benötigt, bietet die Verbandsgemeinde der jeweiligen Ortsgemeinde diese zur Rückübertragung an. Die Ortsgemeinde entscheidet innerhalb eines Jahres über die Rücknahme der Einrichtung. Die ergebnisneutrale Rückübertragung, unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs für den Eigenanteil der zwischenzeitlichen durch die Verbandsgemeinde getätigten, werterhöhenden Investitionen, wird zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde gesondert geregelt.
(6) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind darüber hinaus folgende Kinderstätten in freier Trägerschaft Bestandteil des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung des Landkreises ... (<i>zugehöriger Landkreis der Verbandsgemeinde</i>), deren Objekte nicht im Eigentum der beteiligten Gemeinden stehen: (<i>jeweils mit Namen der Einrichtung und Standort</i>) a. Kita ... b. ...

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

Zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie überörtliche Sozialeinrichtungen
Im Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde bestehen Einrichtungen i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 VgMvG in den beteiligten Gemeinden ... <i>(nicht)</i> .
Schiedsstellen
Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den ... <i>(Anzahl der Schiedsstellen)</i> eingerichteten Schiedsstellen der beteiligten Gemeinden auf dem jeweiligen Gebiet der Ortsgemeinden durch die berufenen Schiedspersonen und deren bestellten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bis zur Neuregelung durch die Verbandsgemeindevertretung gem. § 1 Abs. 1 Schiedsstellengesetz (SchG) weiter wahrgenommen.
Wirtschafts- und Tourismusförderung, Gesundheitstourismus
(1) Die Wirtschafts- und Tourismusförderung, ebenso wie die Förderung des Gesundheitstourismus, sind weiterhin Selbstverwaltungsaufgaben der beteiligten Gemeinden als Ortsgemeinden. [Anm.: Die Verbandsgemeinde hat hier auch die Möglichkeit, diese Aufgaben gem. § 4 Abs. 2 S. 2 als eigene Selbstverwaltungsaufgabe zu erfüllen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsgemeindevertretung. Da der Verbandsgemeinde hier eine Zugriffsoption eingeräumt ist, ist bei der Aufgabenübertragung keine Mitwirkung der Ortsgemeinden erforderlich.]
(2) Die beteiligten Gemeinden stimmen darin überein, dass die Bündelung und Stärkung des gemeinsamen Standort- und Wirtschaftspotentials eine über alle Ortsgemeinden ausgedehnte Wirtschaftsförderung erfordert. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschaftsförderung obliegt der Verbandsgemeindevertretung in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.
(3) Die beteiligten Gemeinden stimmen darin überein, dass der Tourismus und der Gesundheitstourismus eine herausgehobene Stellung einnehmen, insbesondere unter dem Aspekt der touristischen Profilbildung der „Kurgemeinderegion ...“ <i>(Name der Region)</i> als Kur- und gesundheitstouristische Destination, mit hohem Erholungswert durch ein ergänzendes, vielfältiges Angebot der Naherholung, kulturhistorisch bedeutsamer Orte naturräumlichen Erlebens in allen ... <i>(Anzahl der Ortsgemeinden)</i> beteiligten Gemeinden als künftigen Ortsgemeinden. Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Tourismus- und Gesundheitstourismusförderung obliegt der Verbandsgemeindevertretung in Abstimmung mit den Ortsgemeinden.
(4) Die beteiligten Gemeinden stimmen darin überein, dass die Entwicklung der Gemeinde ... zum hoch prädikatisierten Kurort nach dem Brandenburgischen Kurortgesetz (BbgKOG) für die Steigerung der wirtschaftlichen und touristischen Attraktivität von herausgehobener Bedeutung ist. Ein Erfolgsfaktor der gemeinsamen Weiterentwicklung der Marke „Kurgemeinderegion ...“ ist dabei die gemeinsame Zielstellung des Aufbaus einer thematisch ausgerichteten Gesundheitsregion mit einem Kompetenzzentrum für Gesundheit in den Themenschwerpunkten Bewegung und Entspannung unter Nutzung des Potentials der Einrichtungen in allen beteiligten Gemeinden.
Unterstützung bei der kulturellen Pflege und Wahrung von Traditionen
(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt die Verbandsgemeinde die Ortsgemeinden bei der kulturellen Pflege und Wahrung der Traditionen in den beteiligten Gemeinden einschließlich aller Ortsteile.
(2) In allen an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligten Gemeinden gibt es wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte), bei denen die Initiatoren und Organisatoren durch das Verwaltungspersonal unterstützt werden oder die von den Verwaltungen federführend durchgeführt werden. Es besteht Einvernehmen, dass die Verbandsgemeinde als künftiger Arbeitgeber und Dienstherr für die bestehenden Veranstaltungen an dieser Praxis festhalten wird.
(3) Es besteht weiterhin Einvernehmen, dass innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durch die jeweilige Ortsgemeinde mit Unterstützung der Verbandsgemeinde geprüft wird, ob – unter der

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>Maßgabe der Bewahrung der Veranstaltungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung dieser Aufgaben der Ortsgemeinden – Überführungen in andere Trägerschaften vorgenommen werden können.</p>
<p>(4) Sofern die Überführung der Veranstaltungen in andere Trägerschaften innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht umgesetzt werden kann, ist ab diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung für den Personaleinsatz durch die Verbandsgemeinde und die beteiligte Ortsgemeinde in einer separaten Vereinbarung zu regeln.</p>
<p>Verbandsgemeindevertretung</p>
<p>Auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 VgMvG und damit abweichend von § 21 Abs. 2 S. 2 BbgKWahlG ist künftig die Bildung von ... (<i>Anzahl der zu bildenden Wahlkreise</i>) Wahlkreisen solange möglich, wie die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 S. 2 BbgKWahlG erfüllt sind. Dabei soll jeder Wahlkreis die Grenzen der beteiligten Ortsgemeinden umfassen. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde; Vorsitz</p>
<p>(1) Die Einberufung zur ersten Sitzung der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde. Dieses Mitglied führt gem. § 33 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf den Vorsitz, bis die neugewählte Vorsitzende oder der neugewählte Vorsitzende der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde das Amt übernimmt.</p>
<p>(2) Die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p>
<p>Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung; Vorsitz</p>
<p>(1) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsgemeindevertretung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Vertretung der Verbandsgemeinde. Dieses Mitglied führt gem. § 33 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf den Vorsitz, bis die neugewählte Vorsitzende oder der neugewählte Vorsitzende der Gemeindevertretung das Amt übernimmt.</p>
<p>(2) Die Verbandsgemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p>
<p>Erstmalige Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters</p>
<p>(1) Für die erstmalige Wahl der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder des Verbandsgemeindebürgermeisters gilt § 10 Abs. 1 VgMvG entsprechend.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis der übergetretenen Bürgermeisterin und der Bürgermeister eine hierzu bereite Person zur Verbandsgemeindebürgermeisterin oder zum Verbandsgemeindebürgermeister wählt. Die Amtszeit der oder des durch die vorläufige Vertretung der Verbandsgemeinde gewählten Verbandsgemeindebürgermeisterin oder Verbandsgemeindebürgermeisters richtet sich nach ihrer oder seiner verbleibenden Amtszeit als Beamtin auf Zeit oder Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde.</p>
<p>(3) Die Wahl nach Absatz 2 findet innerhalb von acht Wochen nach der Bildung der Verbandsgemeinde statt.</p>
<p>Personalrat</p>
<p>(1) Die Neuwahl der Personalvertretung erfolgt nach den Regelungen des § 32 Landespersonalvertretungsgesetz (PersVG).</p>
<p>(2) Nach der Bildung der Verbandsgemeinde führen die bei den beteiligten Gemeinden bestehenden Personalräte die Geschäfte bis zur Konstituierung der neuen Personalvertretung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gemeinsam fort. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bildung der Verbandsgemeinde bestehenden Personalräte bestellen</p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

<p>gemeinsam unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen.</p>
Gleichstellungsbeauftragte
<p>(1) In der Verbandsgemeinde ist durch die Verbandsgemeindevertretung die oder der Gleichstellungsbeauftragte spätestens sechs Monate nach der Bildung der Verbandsgemeinde zu benennen.</p>
<p>(2) Bis zum Zeitpunkt der Benennung nach Absatz 1 nimmt die oder der dienstälteste Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde kommissarisch wahr. Die weiteren Gleichstellungsbeauftragten nehmen bis zu diesem Zeitpunkt eine Vertreterfunktion wahr.</p>
Umlage, Kostenerstattung
<p>(1) Handelt es sich um Einrichtungen oder Leistungen der Verbandsgemeinde, die ausschließlich oder in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Ortsgemeinden zustattenkommen, so kann die Verbandsgemeindevertretung für diese Ortsgemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu beschließende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.</p>
<p>(2) Die Zahlung der Verbandsgemeindeumlage hat je zu einem Zwölftel zum jeweils 15. eines Monats zu erfolgen. Soweit die Umlagesätze noch nicht festgesetzt sind, ist der Umlagesatz des Vorjahres maßgeblich. Der Ausgleich erfolgt an dem Zahlungstermin, der dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung folgt.</p>
<p>(3) Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ... erhebt die Verbandsgemeinde eine vorläufige Umlage. Mehr- oder Mindereinnahmen werden mit der ersten Monatsrate nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung verrechnet. Für die Folgejahre gilt als vereinbart, dass erzielte Überschüsse in der Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss nur in begründeten Ausnahmefällen als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verbleiben.</p>
<p>(4) Die jeweilige Ortsgemeinde hat gegenüber der Verbandsgemeinde einen Rechtsanspruch aus dieser Vereinbarung, dass ihr für die Unterstützung der Tätigkeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter gegen Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Im Stellenplan der Verbandsgemeinde ist dem Stellenplan der Ortsgemeinden Rechnung zu tragen. Die Verbandsgemeinde hat gegenüber der jeweiligen Ortsgemeinde einen Rechtsanspruch, das bereitgestellte Personal dort gegen Kostenerstattung zu beschäftigen. Zu den Einzelheiten des Inhalts und des Umfangs der Personalbereitstellung ist eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde zu schließen.</p>
<p>(5) Die jeweilige Ortsgemeinde hat gegenüber der Verbandsgemeinde einen Rechtsanspruch, dass ihr das zum Betrieb der Einrichtungen der Ortsgemeinde benötigte Personal gegen Kostenerstattung durch die Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wird. Im Stellenplan der Verbandsgemeinde ist dem Personalbedarf der Ortsgemeinden für ihre Einrichtungen Rechnung zu tragen. Die Verbandsgemeinde hat gegenüber der jeweiligen Ortsgemeinde einen Rechtsanspruch, das bereitgestellte Personal dort gegen Kostenerstattung zu beschäftigen. Zu den Einzelheiten des Inhalts und des Umfangs der Personalbereitstellung ist eine Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Ortsgemeinde zu schließen.</p>
<p>(6) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch für den Eigenbetrieb ... (<i>Name des Eigenbetriebs</i>) der Gemeinde ... und den Eigenbetrieb ... der Gemeinde</p>
Haushaltswirtschaft
<p>Die Verbandsgemeinde erstellt die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr ... für die beteiligten Gemeinden mit der Zielstellung, die Prüfung der Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr ... der beteiligten Gemeinden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Bildung der Verbandsgemeinde abzuschließen.</p>

Mustervereinbarung für die Bildung einer Verbandsgemeinde

Wohlverhalten
(1) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
(2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu Änderungen von Satzungen, die die in § 4 Abs. 1 und 2 VgMvG genannten Aufgaben betreffen, im Änderungsverfahren Einvernehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden herzustellen.
(3) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu neuen Investitionen und zum Eingehen neuer Verbindlichkeiten, die die in § 4 Abs. 1 und 2 VgMvG genannten Aufgaben betreffen und Verbindlichkeiten für die Verbandsgemeinde nach sich ziehen werden, vor der Einleitung des Vergabeverfahrens, Einvernehmen mit den anderen beteiligten Gemeinden herzustellen.
Regelung von Streitigkeiten
(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
(2) Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist die untere Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister vertritt seine Ortsgemeinde in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages.
Salvatorische Klausel
(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.